Umsatzsteuer: Abschaffung der Verordnung 800/1974

Lieferungen durch ausländische Unternehmer in Inland

Vermeidung der Umsatzsteuer als Kostenfaktor ab
1.1.2004

Infolge Abschaffung der Verordnung Nr. 800/1974
(umsatzsteuerfreie Lieferung und sonstige Leistung ausländischer Unternehmer in
Österreich unter bestimmten Voraussetzungen) mit Ausnahme für Werklieferungen,
Bauleistungen und Lieferungen im Reihengeschäft mit 3 Unternehmen, sowie der
Ausweitung des Reverse-Charge-System ab 1. Jänner 2004, kann es für inländische
Leistungsempfänger bei Lieferungen ausländischer Unternehmen in Österreich zu
einer Haftung für und somit Belastung mit Umsatzsteuer kommen.

Neue Rechtslage ab 1. Jänner 2004

Bei allen sonstigen Leistungen und Werklieferungen von einem
ausländischen Unternehmer an ein inländisches Unternehmen kommt es zwingend zum
Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-System).
Da der Leistungsempfänger in diesem Fall selbst Steuerschuldner ist, bleibt für
Haftung kein Raum.

Anders ist die Situation bei **im Inland steuerbaren Lieferungen** durch einen **ausländischen Unternehmer**, da – wie ausgeführt – die Verordnung 800/1974 hiefür nicht mehr anwendbar ist. Der inländische Leistungsempfänger kann daher bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer nicht mehr unterstellen, dass der ausländische Unternehmer für seine Lieferung die Umsatzsteuerbefreiung laut Verordnung Nr. 800/1974 in Anspruch nimmt. Die Umsatzsteuerpflicht besteht aber
unabhängig davon, ob Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird oder nicht (§ 27 Abs. 4 UStG). Bei Geltendmachung der Haftung durch das Finanzamt wird demnach
die **Umsatzsteuer** zum

Kostenfaktor, da mangels ausgewiesener Umsatzsteuer in der Rechnung kein Vorsteuerabzug zusteht.

Praxistipp

Der
Leistungsempfänger sollte bei Lieferungen ausländischer Unternehmer, die Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen, genau prüfen, ob zu Recht keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist. Dieser Umstand sollte dokumentiert werden, um im Falle einer finanzamtlichen Prüfung gewappnet zu sein.